

# Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

## Das Sächsische Vergabegesetz

### Allgemeines

Zum 1. Januar 2003 tritt das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen vom 8. Juli 2002 (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG), abrufbar unter [www.recht-sachsen.de/GBL/ges0210.pdf](http://www.recht-sachsen.de/GBL/ges0210.pdf), in Kraft.

Angestrebter Sinn und Zweck des Gesetzes ist u.a. neben einer Stärkung der sächsischen Wirtschaft, die Verhinderung eines ruinösen Wettbewerbs und einer Übervorteilung öffentlicher Auftraggeber, die Schaffung von mehr Transparenz und Erhöhung der Qualität der Vergabeverfahren sowie von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch Beseitigung von Fehlerquellen und Einführung eines für die öffentlichen Auftraggeber verbindlichen Prüfschemas.

### Inhalt

Besonders beachtenswert und umstritten sind § 1 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes.

Damit sind kommunale Unternehmen in privater Rechtsform nicht "automatisch" zur Anwendung der VOB sowie der §§ 2, 3 der Sächsischen Vergabegesetzes verpflichtet. Der Gesetzgeber hat aber die Kommunen dazu verpflichtet, bei ihren Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften ihre Gesellschafterrechte dahin auszuüben, dass diese die VOB sowie die entsprechenden Paragraphen des Sächsischen Vergabegesetzes anzuwenden haben. Dies kann beispielsweise durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung geschehen. Zwar gehen aus dem Sächsischen Vergabegesetz keine Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Anforderungen hervor, jedoch gilt auch hier der Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes, der beinhaltet, dass die Verwaltung an die bestehenden Gesetze gebunden ist und diese zu beachten hat.

Nach § 5 Absatz 2 der Sächsischen Vergabegesetzes entfallen die genannten Verpflichtungen, mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 98 Nr. 4 und 5 GWB, u.a. bei Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen, mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und ohne öffentliche Zuschüsse auskommen.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass Wohnungsbaugesellschaften rein gewerblich tätig sind und damit unter § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Sächsischen Vergabegesetzes fallen, wenn sich ihre Tätigkeit nicht schwerpunktmäßig auf den sozialen Wohnungsbau bezieht und sie allein mit Einkünften aus Immobilienverkäufen und Mieten wirtschaften und ohne öffentliche Zuschüsse auskommen.

Nach Ansicht des sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen Wohnungsbaugesellschaften jedoch nicht unter die Ausnahmeregelung des § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Sächsischen Vergabegesetzes, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wohnungsbaugesellschaften auch im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen.

Von daher ist es empfehlenswert, auch unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesbindung, die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes zu beachten.

#### Verordnung zum Sächsischen Vergabegesetz

Die im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung, wonach der Freistaat Sachsen bis zum 31.12.2002 die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen muss, ist nach Auskunft der zuständigen Behörde noch in Bearbeitung. Nach deren Fertigstellung und Veröffentlichung werden wir Sie darüber gegebenenfalls informieren.

### **Die neue VOB**

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), zuvor Verdingungsordnung für Bauleistungen, neu formuliert wurde. Diese Neufassung ist von Seiten der öffentlichen Auftraggeber jedoch erst nach einer entsprechenden Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden. Das Inkrafttreten der Änderung ist ebenfalls in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten. Nach Veröffentlichung werden wir Sie auch darüber aktuell informieren.

|  |                    |                  |
|--|--------------------|------------------|
| <b>STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER</b><br>RECHTSANWÄLTE |                    |                  |
| RA Dietmar Strunz                                | RA Karsten Winkler | RA Manfred Alter |
| RAin Noreen Walther                              | RA Martin Alter    |                  |
| Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz               |                    |                  |
| Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88 |                    |                  |